

Stuttgart, 11.07.2012

1. Bericht der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2010 (LHS)
2. Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2010 (LHS)
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und der Eröffnungsbilanz (LHS)

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	18.07.2012
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2012

Beschlußantrag:

1. Vom Bericht der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2010 der Landeshauptstadt Stuttgart wird **Kenntnis genommen** (§95 GemO).
2. Vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts (RPA) über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und vom Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Stuttgart wird **Kenntnis genommen** (§110 Abs.2 GemO).
3. Der Jahresabschluss 2010 und die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Stuttgart werden wie folgt **festgestellt** (§95 b Abs. 1 GemO):

3.1 Jahresabschluss 2010 -Gesamtergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge	2.284.782.464,69	EUR
Ordentliche Aufwendungen	-2.111.332.544,01	EUR
Ordentliches Ergebnis (davon aus Stiftungen und Fonds)	173.449.920,68 (184.856,36)	EUR EUR
Bereinigtes ordentliches Ergebnis	173.265.064,32	EUR
Außerordentliche Erträge	33.752.075,76	EUR
Außerordentliche Aufwendungen	-16.690.966,01	EUR
Sonderergebnis	17.061.109,75	EUR
Jahresüberschuss	190.511.030,43	EUR

Der Jahresüberschuss wird folgenden passiven Bilanzpositionen zugeführt:

1.2.1 Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
in Höhe von **173.265.064,32 EUR**

1.2.2 Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses
in Höhe von **17.061.109,75 EUR**

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen und Fonds)
In Höhe von **184.856,36 EUR**

3.2 Jahresabschluss 2010 – Gesamtfinanzrechnung:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.982.212.795,99	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.855.806.326,58	EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.406.469,41	EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	141.754.807,10	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-248.171.981,31	EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-106.417.174,21	EUR
Finanzierungsmittelüberschuss	19.989.295,20	EUR
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen		EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	-16.994.324,69	EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-16.994.324,69	EUR
Änderung Finanzierungsmittelbestand	2.994.970,51	EUR

3.3 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 u. Vermögensrechnung (Schlussbilanz) zum 31.12.2010:

	AKTIVA	01.01.2010	31.12.2010
		EURO	EURO
1.	Vermögen	7.472.328.481,0	7.753.049.208,4
		0	3
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.110.708,20	10.583.362,83
1.2	Sachvermögen	4.251.375.094,4	4.295.981.302,6
		5	3
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	1.283.141.280,5	1.345.841.097,9
		8	0

	davon aus Stiftungen	1.559.986,81	2.771.614,68
1.2.		1.117.297.031,7	1.057.201.303,4
2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	3	5
	davon aus Stiftungen	19.909.865,96	18.601.467,15
1.2.		1.604.337.348,7	1.569.559.069,8
3	Infrastrukturvermögen	6	1
1.2.			
4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.482.185,00	3.334.557,07
1.2.			
5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	40.741.488,21	40.399.864,73
	davon aus Stiftungen	7.371.500,00	7.371.500,00
1.2.			
6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.476.842,00	31.700.205,38
1.2.			
7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.638.610,39	47.839.505,91
	davon aus Stiftungen	0,00	3.458,92
1.2.			
8	Vorräte	1.611.248,56	1.853.033,95
1.2.			
9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	121.649.059,22	198.252.664,43
1.3	Finanzvermögen	3.208.842.678,3	3.446.484.542,9
		5	7
1.3.			
1	Anteile an verbundenen Unternehmen	177.089.090,31	170.149.218,78
1.3.		1.834.075.847,9	1.841.451.018,9
2	Sonstige Beteiligungen	9	5
1.3.			
3	Sondervermögen	87.370.134,18	87.370.134,18
1.3.			
4	Ausleihungen	300.700.488,15	290.276.207,50
	davon aus Stiftungen	2.846.560,48	9.483.352,67
1.3.			
5	Wertpapiere	244.077.495,95	244.197.336,12
	davon aus Stiftungen	13.309.345,18	24.558.727,49
1.3.			
6	Öffentl.-rechtl. Forderungen	64.426.475,94	255.255.677,10
1.3.			
7	Forderungen aus Transferleistungen	16.878.955,30	11.463.749,74
1.3.			
8	Privatrechtliche Forderungen	37.515.990,93	113.505.004,39
1.3.			
9	Liquide Mittel	446.708.199,60	432.816.196,21
	davon aus Stiftungen	8.581.696,24	3.149.891,13
2.	Abgrenzungsposten	15.282.480,38	61.057.133,01
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.282.480,38	23.066.802,45
2.2	Sonderposten für gel. Inv.zuschüsse	0,00	37.990.330,56
	Bilanzsumme	7.487.610.961,3	7.814.106.341,4
		8	4

PASSIVA		01.01.2010	31.12.2010
		EURO	EURO
1.	Kapitalposition	5.523.238.297,7	6.197.869.311,8
		5	4
1.1	Basiskapital	5.220.324.384,4	5.762.732.909,1
	davon Stiftungskapital	56.066.776,08	56.276.904,33
1.2	Rücklagen	302.913.913,30	435.136.402,65
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentl. Erg.	0,00	173.265.064,32
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des Sondererg.	0,00	17.061.109,75
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	302.913.913,30	244.810.228,58
2.	Sonderposten	1.014.159.326,6	1.019.894.348,8
		1	2
2.1	für Investitionszuweisungen	515.440.859,85	546.406.776,49
2.2	für Investitionsbeiträge	494.781.259,71	467.948.282,33
2.3	für Sonstiges	3.937.207,05	5.539.290,00
3.	Rückstellungen	723.752.074,31	288.716.298,81
3.1	Altersteilzeitrückstellung	11.267.777,75	11.051.768,91
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellung	3.800.000,00	2.800.000,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung	19.561.588,79	19.561.588,79
3.4	Altlastensanierungsrückstellung	57.549.155,00	57.260.752,99
3.5	Rückst. für drohende Verpfl. aus anh.Gerichtsverf.	2.970.300,00	609.300,00
3.6	Sonstige Rückstellungen	628.603.252,77	197.432.888,12
4.	Verbindlichkeiten	146.148.457,82	230.894.596,22
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	79.374.211,03	62.379.886,34
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.578.934,30
4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19.549,49	29.117,71
4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	66.754.697,30	162.906.657,87
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	80.312.804,89	76.731.785,75
Bilanzsumme		7.487.610.961,3	7.814.106.341,4
		8	4

Die wesentlichen Veränderungen sind im Bericht zum Jahresabschluss 2010 (vgl. Anlage 1) dargestellt.

4. Der Umwandlung von Geldanlagen in Ausleihungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Höhe von 54,5 Mio. EUR an den Eigenbetrieb SES, mit den in der Begründung dargestellten Konditionen, **wird zugestimmt.**

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Mit GRDRs 560/2011 wurde am 21.07.2011 der vorläufige Jahresabschluss 2010 aufgestellt. Das vorläufige Gesamtergebnis betrug 46,8 Mio. EUR (Jahresüberschuss). Die Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses 2010 und der Eröffnungsbilanz ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Bericht zum Jahresabschluss 2010 der Stadtkämmerei ersetzt den bisherigen „Rechenschaftsbericht“ und beinhaltet Erläuterungen zur Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung. Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts (RPA) und der vorgezogene Teilprüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bewerten den Jahresabschluss 2010 / Eröffnungsbilanz und führten zu Berichtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2010. Auf Basis dieser Berichte soll die Feststellung des Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat erfolgen. Die endgültige Aufstellung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und der Eröffnungsbilanz hat sich verzögert, da zu einigen Themen unterschiedliche Rechtsauffassungen existieren und das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die GPA abgewartet werden sollte.

Änderungen gegenüber dem vorläufigen Jahresabschluss 2010 (vgl. GRDRs 560/2011):

Folgende vom RPA bzw. der GPA geforderten Änderungen wurden wie folgt im vorliegenden Jahresabschluss 2010 umgesetzt:
(vgl. Nr. 5.2 Schlussbericht 2010 S. 103 / vorläufiger Teilprüfbericht GPA v. 19.06.2012)

- Verbesserung durch Berücksichtigung von Gewerbesteuererträgen in Höhe von 136,9 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2010 (bisher Haushaltsjahr 2011)
- Verbesserung durch Berücksichtigung von thesaurierten Zinserträgen und entstandenen Aufwendungen aus der Vermögensverwaltung einer Bank in Höhe von 7,9 Mio. EUR
- Verschlechterung durch Umwandlung der Rückstellung „Wohnbauförderung“ in eine Rücklage in Höhe von 1,0 Mio. EUR
- Ergebnisneutrale Umgliederung der S 21 Rückstellungen in zweckgebundene S 21 Rücklagen in Höhe von 190,0 Mio. EUR
- Ergebnisneutrale Umgliederung von der Rückstellung für „eingegangene Verpflichtungen des Ergebnishaushalts“ in Höhe von 16,0 Mio. EUR zur Rückstellung für „unterlassene Instandhaltungen“

Das Gesamtergebnis (Jahresüberschuss) verbesserte sich somit gegenüber dem vorläufigen Jahresabschluss 2010 (vgl. GRDRs 560/2011) um 143,8 Mio. EUR auf 190,5 Mio. EUR.

Korrekturen Eröffnungsbilanz

Aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse und Erfahrungen durch Klärung rechtlicher und bilanzieller Fragen, durch bessere EDV-Auswertungen oder Anpassung und

Überarbeitung von Datenbeständen –auch aufgrund der Prüfungsfeststellungen durch die Prüfungseinrichtungen- haben sich zwischenzeitlich verschiedene Änderungen und Berichtigungen von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz ergeben. Die Berichtigungen sind in der Schlussbilanz 2010 berücksichtigt, sich daraus ergebende Erträge oder Aufwendungen wurden mit dem Basiskapital – ohne Auswirkungen auf das Gesamtergebnis 2010 entsprechend §63 GemHVO-verrechnet.

Die Korrekturen sind in Anlage 1 dargestellt.

Umwandlung von Geldanlagen in Ausleihungen

Dem von der GPA geforderten Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der Feststellung der Eröffnungsbilanz bzgl. Umwandlung von Geldanlagen in Ausleihungen an den Eigenbetrieb SES in Höhe von 54,5 Mio. EUR wird mit Beschlussantrag Nr. 4 Rechnung getragen.

Bisher nicht umgesetzte wesentliche Feststellungen der Prüfungseinrichtungen:

Bei folgenden vom RPA und der GPA wesentlichen Feststellungen vertritt die Finanzverwaltung eine abweichende Rechtsauffassung und hat diese am nun vorliegenden Jahresabschluss 2010 **nicht** berücksichtigt:

- Wertansätze bei Beteiligungen und Eigenbetrieben
- Bildung einer Wahlrückstellung „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“

Die unterschiedlichen Auffassungen wurden zur Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) vorgelegt. Soweit hieraus Änderungen erforderlich sind, werden diese zum endgültigen Jahresabschluss 2011 berücksichtigt.

Auswirkungen der Änderungen auf das Gesamtergebnis:

Unter Berücksichtigung der von den Prüfungseinrichtungen geforderten Änderungen würde das Gesamtergebnis 2011 um 6,3 Mio. EUR verbessert (Wahlrückstellung „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“: Stornierung Inanspruchnahme in Höhe von 31,7 Mio. EUR und Stornierung der Zuführung in Höhe von 38,0 Mio. EUR). Ferner würde die geforderte höhere Bewertung der Beteiligungen zu außerordentlichen Abschreibungen von ca. 20-25 Mio. EUR führen.

Die Darstellung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen ist in der ausführlichen Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Ausführliche Begründung:

Der vorläufige Jahresabschluss 2010 (GRDRs 560/2011) wurde am 21.07.2011 dem Gemeinderat vorgelegt. Der Jahresüberschuss betrug 46,8 Mio. EUR. Zwischenzeitlich wurden die zur Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Anlagen und Erläuterungen mit dem Bericht der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2010 fertig gestellt. Ferner liegen die Berichte bzgl. Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und der Eröffnungsbilanz sowohl von der örtlichen (RPA) als auch überörtlichen (GPA) Prüfung (vgl. vorgezogener Teilprüfbericht vom 19.06.2011) vor. Beanstandungen bei denen die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Prüfungseinrichtungen folgen konnte, wurden im hier vorliegenden Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

Änderungen gegenüber dem vorläufigen Jahresabschluss 2010 (vgl. GRDRs 560/2011):

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ergibt sich im Vergleich zum vorläufigen Jahresabschluss 2010 nun ein Jahresüberschuss in Höhe von 190,5 Mio. EUR. Dies entspricht einer Verbesserung um 143,8 Mio. EUR.

Abgrenzung Gewerbesteuerertrag

Die Zuordnung von Gewerbesteuerträgen in Höhe von 136,9 Mio. EUR, die im Haushaltsjahr 2011 verbucht waren, aber gemäß dem doppelten Realisationsprinzip als Ertrag dem Haushaltsjahr 2010 zuzuordnen sind, wurden berichtigt.

Das Bescheiddatum und somit das Entstehen der Forderung lag im Haushaltsjahr 2010, obwohl der Zahlungsvorgang (Ausgleich der Forderung) im Haushaltsjahr 2011 lag. Im bisherigen kamerale Rechnungswesen wäre die Gewerbesteuerzahlung eine Einnahme des Haushaltsjahres 2011 gewesen. Im doppelten Rechnungswesen ist dieser Vorgang ein Ertrag des Haushaltsjahres 2010 (Entstehen der Forderung) und eine Einzahlung des Haushaltsjahres 2011. Die Finanzverwaltung hat den Ertrag vom Haushaltsjahr 2011 ins Haushaltsjahr 2010 umgebucht. Die Verbesserung des Jahresabschlusses 2010 geht somit zu Lasten des Jahresabschlusses 2011.

Abbildung Vermögensverwaltung

Die Wertpapiere aus der Vermögensverwaltung bei einer Bank wurden bisher mit dem jeweiligen Einlagenbestand bilanziert. Realisierte Kursgewinne bzw. –verluste wurden bisher nicht laufend in der Vermögensrechnung abgebildet. Die Abbildung der Wertpapiere wurde nun zum 31.12.2010 (Korrektur Eröffnungsbilanz, Anpassung Jahresabschlüsse 2010ff) wie in den Prüfberichten gefordert, umgesetzt (vgl. Nr. 14 Teilprüfbericht GPA).

Ferner wurden die Zinserträge wg. der sofortigen Wiederanlage (Thesaurierung) und die hiermit verrechneten Aufwendungen (Gebühren, Zinsen) nicht in der Ergebnisrechnung abgebildet, da diese dem Vermögensverwalter zur Disposition standen. Im Jahresabschluss wurde bisher nur die Wertentwicklung angegeben. Die

Abbildung der Wertpapiere wurde nun zum 31.12.2010 (Korrektur Eröffnungsbilanz, Anpassung Jahresabschlüsse 2010ff) wie in den Prüfberichten gefordert umgesetzt (vgl. hierzu auch Nr. 14 Teilprüfbericht GPA). Dies führt beim Jahresabschluss 2010 im Saldo zu Mehrerträgen in Höhe von 7,9 Mio. EUR.

Rückstellungen / Rücklagen

Rückstellung Bauvorhaben Stuttgart 21

Die Rückstellung für das Bauvorhaben Stuttgart 21 von insgesamt 190,0 Mio. EUR wurde auf Grund der Feststellungen der GPA in eine Rücklage umgegliedert. Die GPA hält es für zulässig, dass die in der Vergangenheit (auch liquiditätswirksam) angesammelten und durch Beschluss des Gemeinderats gebundenen Finanzierungsmittel im Rahmen des § 23 Satz 2 GemHVO innerhalb der Kapitalposition als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen werden können. Die Umgliederung wirkt sich nicht auf die Gesamtergebnisrechnung 2010 aus.

Rückstellung Wohnungsbauförderung

Die Rückstellung würde lt. den Prüfungseinrichtungen künftig anfallenden Aufwand vorwegnehmen, was nicht zulässig sei. In diesem Fall – in Anbetracht der Höhe der jährlich anfallenden Aufwendungen (rd. 0,9 Mio. EUR) – wurde die Prüfungs-feststellung berücksichtigt. Die Rückstellung in Höhe von 23,2 Mio. wurde bereits vor 2010 als Rücklage im Rahmen der allgemeinen Rücklage zweckgebunden ausgewiesen. Entsprechend der Prüfungsfeststellung wird diese Rückstellung ebenfalls innerhalb der Kapitalposition als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen.

Die Rücklage wird, im Gegensatz zum Ausweis als Rückstellung, zum jeweiligen Bilanzstichtag nicht neu bewertet. Der bereits gebuchte Auflösungsbetrag über 1,0 Mio. EUR wurde daher im Jahresabschluss 2010 storniert. Die in der Vergangenheit angesammelten gebunden Finanzierungsmittel, werden bis zur vollständigen Entnahme zur Deckung der Mietzuschüsse verwendet.

Umwandlung von Geldanlagen in Ausleihungen an den Eigenbetrieb SES im Rahmen der Eröffnungsbilanz

Darlehen an den Eigenbetrieb SES in Höhe von 54,5 Mio. EUR, die im kameraleen Rechnungswesen als Geldanlagen der Stadt und des Projektmittelfonds Zukunft der Jugend behandelt worden sind, wurden mit Umstellung auf die Doppik in Ausleihungen umgegliedert.

Die einzelnen Darlehen haben zum Zeitpunkt der Umgliederung folgende Konditionen:

Darlehen der Stadt:

Ursprungskapit		Laufzeit	Zinssatz	

al	Restkapital am	jährl. Tilgung	bis	p.a.	fest bis
EUR	31.12.2009 EUR	EUR		%	
6.500.000,00	6.175.000,00	162.500,00	31.10.204 7	4,745	31.10.202 7
20.000.000,00	19.500.000,00	500.000,00	30.04.204 8	4,650	30.04.202 8
5.112.918,82	4.601.626,94	511.291,88	30.07.201 8	5,015	30.07.201 8
5.000.000,00	4.875.000,00	125.000,00	31.10.204 8	4,810	31.10.202 8
10.000.000,00	9.750.000,00	250.000,00	31.10.204 8	4,720	31.10.202 8
46.612.918,82	44.901.626,94	1.548.791,88			

Diese fünf Darlehen wurden zum 31.12.2010 mit ihrem Restwert von **43.352.835,06 EUR** in ein tilgungsfreies Trägerdarlehen umgewandelt (vgl. GRDRs 560/2011).

Darlehen des Projektmittelfonds Zukunft der Jugend:

Ursprungskapital	Restkapital am	jährl. Tilgung	Laufzeit bis	Zinssatz p.a.	fest bis
EUR	31.12.2009 EUR	EUR		%	
5.112.918,81	2.300.813,47	255.645,94	31.12.201 8	3,995	31.12.201 8
5.112.918,81	2.300.813,47	255.645,94	31.12.201 8	5,200	31.12.201 8
5.000.000,00	5.000.000,00	250.000,00	15.05.202 9	4,300	15.05.202 9
15.225.837,62	9.601.626,94	761.291,88			

Das Restkapital der Darlehen der Stadt (44,9 Mio. EUR) und des Projektmittelfonds Zukunft der Jugend (9,6 Mio. EUR), zum 31.12.2009 insgesamt 54,5 Mio. EUR,

werden ab 01.01.2010 als Ausleihungen geführt.

Bisher nicht umgesetzte wesentliche Beanstandungen der Prüfungseinrichtungen:

▪ **Wahrückstellung „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“**

Die Prüfungseinrichtungen halten diese Wahrückstellung als Sammelposition für unzulässig.

Gemäß §90 Absatz 2 GemO i.V.m. §41 Absatz 2 GemHVO sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden“. §41 Absatz 2 GemHVO sieht ein Ansatzwahlrecht („Wahl-Rückstellungen“) ergänzend zu den in Absatz 1 festgelegten Pflicht-Rückstellungen vor.

Auszug aus der Gemeindeordnung:

§ 90 GemO

Rücklagen, Rückstellungen

(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung:

§ 41 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

(2) Weitere Rückstellungen können gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Die gebildete Rückstellung für „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“ sei als Sammelposition nicht zulässig. In der Rückstellung enthaltene Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung wären jedoch rückstellungsfähig. Die LHS sieht jedoch abweichend zu den Prüfungseinrichtungen hier ein weitgehendes Wahlrecht zur Bildung dieser Wahrückstellung nach §90 Absatz 2 GemO i.V.m. §41 Absatz 2 GemHVO. Eine analoge Anwendung der strikten Kriterien zur Bildung einer Verbindlichkeits- bzw. Aufwandsrückstellung gemäß Handels- bzw. Steuerrecht ist vom Gesetzgeber **nicht** vorgesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung im damaligen Gesetzgebungsverfahren; hier wurde der im GemHVO - Entwurf zu §41 Absatz 2 aufgeführte abschließende Katalog zu den

möglichen Wahrrückstellungen wieder verworfen. Man hatte im Rahmen der Stellungnahme des Städtetags die Notwendigkeit zur Bildung von weiteren Rückstellungen eingefordert, mit der Intention für sonstige eingegangene Verpflichtungen ebenfalls eine Wahrrückstellung bilden zu können. Bei der Vielzahl, der per Formular durch die Ämter zum Jahresabschluss gemeldeten „eingegangenen Verpflichtungen“, vereinfacht die Führung als Sammelposition die Verwaltungsabläufe. Die Budgetbereitstellung für das Folgejahr erfolgt über entsprechende Ermächtigungsübertragungen, so dass der Aufwand bei der Auszahlung dem Haushaltsjahr 2011 zugeordnet wird. Zur besseren Transparenz wurden die wesentlichen Anteile bzgl. unterlassener Instandhaltung nun in einer separaten Wahl-Rückstellung „unterlassene Instandhaltung“ ausgewiesen.

Der Verzicht auf die Rückstellung „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“ und die Umsetzung der Korrektur zum Jahresabschluss 2011 ergäbe zum Jahresabschluss 2011 eine weitere ergebniswirksame Verbesserung in Höhe von 6,3 Mio. EUR (Stornierung Inanspruchnahme in Höhe von 31,7 Mio. EUR und Zuführung in Höhe von 38,0 Mio. EUR der Rückstellung „eingegangene Verpflichtungen Ergebnishaushalt“).

▪ **Wertansätze bei Beteiligungen und Eigenbetrieben**

Bei den Wertansätzen für die Beteiligungen und Eigenbetriebe ist insbesondere die Bestimmung des richtigen beizulegenden Wertes nach § 46 Absatz 3 GemHVO für Dauerverlustbetriebe, die ihre nicht erwirtschafteten Abschreibungen nicht über Zuschusszahlungen ersetzt bekommen, noch umstritten.

Die Prüfungseinrichtungen verweisen in ihren Stellungnahmen darauf, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Werts zum Abschlussstichtag ausschließlich auf das anteilige Eigenkapital zum Bilanzstichtag, (Eigenkapitalspiegelmethode), abzustellen sei.

Diese Auffassung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung aus sachlichen Erwägungen nicht begründet.

Eine rechtlich belastbare Verknüpfung, die eine Herleitung des beizulegenden Werts (§ 46 Abs. 3 GemHVO) über den Wertansatz anteiliges Eigenkapital (§ 62 Abs. 5 GemHVO) erlaubt, ist nicht herstellbar. Die Argumentation der GPA ist nach Auffassung der Finanzverwaltung weder sachgerecht noch rechtlich begründbar. Von den Prüfungseinrichtungen konnte nicht dargelegt werden, warum die Bewertung der LHS nicht gesetzeskonform sein soll oder dass diese gegen den Grundsatz der wirklichkeitstreuen Bewertung verstößt.

Im Gegensatz dazu lässt sich die Angemessenheit und Sachgerechtigkeit der städtischen Bewertung jedoch durch verschiedene Überlegungen unterstreichen. Unter der Prämisse der Fortführung des Geschäftsbetriebs ist bereits zum Bilanzierungsstichtag ersichtlich, dass sich bei diesen Unternehmen das Eigenkapital zwingend weiter in dem Maße reduzieren wird, wie zumindest die Abschreibungen nicht vollständig erwirtschaftet werden und kein Zuschuss gezahlt wird. Im Drittvergleich wird dann deutlich, dass kein unabhängiger Unternehmer für eine (theoretische) Übernahme mehr als die in der Bilanz aufgeführten Werte unter

der Voraussetzung der jahrelangen Betriebsweiterführung ohne zusätzliche Trägerzuschüsse zahlen würde. Dieser Vergleich zeigt auch, dass dieser Wertverlust bereits zum Bilanzstichtag eingetreten ist.

Daher bestimmt sich der nachhaltige Wert, der einer solchen städtischen Beteiligung zum Abschlussstichtag beizulegen ist (wirklichkeitstreue Bewertung), durch das mindestens erhaltend bleibende Eigenkapital in Höhe des betriebsnotwendigen Vermögens, das sich nicht durch nicht erwirtschaftete Abschreibungen aufzehrt. Der beizulegende Wert kann allerdings nicht unter dem Stammkapital liegen, da die LHS als Träger das Eigenkapital nicht unter das Stammkapital sinken lassen wird. Dies wurde im städtischen Bewertungskonzept so umgesetzt.

Die ablehnende Haltung der GPA ist unverständlich, da gerade die GPA im Leitfaden für die Bilanzierung zum NKHR bei der Bilanzierung von Beteiligungen an Zweckverbänden, deren leistungsbedingter Werteverzehr des Anlagevermögens nicht durch Entgelte und Zuschüsse (Umlagen) gedeckt wird („kamerale“ Rechnungsführung), selbst vorgeschlagen hat, die nicht refinanzierten Investitionsumlagen nicht im Beteiligungswert zu aktivieren. („Aus Sicht der Verbandsgemeinden stellen die Vermögensumlagen geleistete Investitionszuschüsse dar, die unter den Abgrenzungsposten ... auszuweisen sind.“) Wo hier aus bilanzieller Sicht der Unterschied zu vergleichbar finanzierten Unternehmen oder gar Eigenbetrieben zu machen sein soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen wären auch ergebniswirksame Konsequenzen durch die Bewertung von Beteiligungen und Eigenbetrieben, die wirtschaftlich so angelegt wurden, dass sie ihr Eigenkapital verzehren, zu berücksichtigen. Die von den Prüfungseinrichtungen geforderte, rechtlich nicht begründete Bewertungsmethode (Ansatz anteiliges Eigenkapital) würde zu zusätzlichen außerordentlichen Abschreibungen von ca. 20-25 Mio. EUR jährlich führen und somit die Ergebnishaushalte über viele Jahre entsprechend belasten.

Darüber hinaus erscheint der von den Prüfungseinrichtungen verlangte Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen an Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe im Beteiligungswert nicht der Vorschrift der GemHVO zu entsprechen, die für Investitionszuschüsse ausdrücklich die Bilanzierung als aufzulösender Sonderposten (§ 40 Abs. 4) vorsieht.

Die Bewertung von Beteiligungen und Sondervermögen wurde beibehalten, da kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift erkenntlich ist und dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung entspricht.

Weitere Vorgehensweise:

Die unterschiedlichen Auffassungen wurden zur Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) vorgelegt. Soweit hieraus

Änderungen erforderlich sind, werden diese zum endgültigen Jahresabschluss 2011 berücksichtigt.

Schlussbericht RPA, Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz **(vgl. Anlage 2 und 3)**

Die Ergebnisse der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind zusammengefasst im Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 14. März 2012 und im Schlussbericht 2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses vom 14. März 2012 dargestellt.

Dabei deckt sich das Prüfungsergebnis der Gemeindeprüfungsanstalt, deren Prüfung im Anschluss an die des Rechnungsprüfungsamts erfolgte, in weiten Teilen mit dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamts. In einigen wenigen Punkten wird jedoch von der Gemeindeprüfungsanstalt eine abweichende Rechtsauffassung vertreten, die das Rechnungsprüfungsamt in seinen künftigen Prüfungen berücksichtigen wird.

Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010:

Prüfungsschwerpunkte waren die Vollständigkeit, die Richtigkeit und Genauigkeit, die Existenz, sowie die Bewertung und der Bilanzausweis.

Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt, die von den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts abweichen im Einzelnen:

- Die Bewertung der öffentlichen Flächen erfolgt mit 30 % des Richtwertes, was zu erheblichen stillen Reserven führt. Dies hat das Rechnungsprüfungsamt bemängelt (Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz Nr. 7.3.4.3.8.1). Die Gemeindeprüfungsanstalt äußert sich dazu wie folgt: „Ein derartiger Abschlag ist im Bilanzierungsleitfaden zwar nicht vorgesehen, nachdem aber in anderen Bundesländern ein Abschlag für Gemeindebedarfsflächen in ähnlicher Größenordnung vorgesehen ist, kann diese Bewertungsweise toleriert werden“.
- Die Bewertung der bebauten und unbebauten Flurstücke erfolgt unter Abzug eines Bebauungsplanabschlags von 15 %. Die Bewertungsmethode führt zu erheblichen stillen Reserven. Dies hat das Rechnungsprüfungsamt bemängelt (Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz Nr. 7.3.4.3.8.3). Dieser Abzug wird von der Gemeindeprüfungsanstalt jedoch als sachlich begründet angesehen“.
- Die Bewertung der Flurstücke, die zwischen 1974 und 2004 erworben wurden, ist nicht zum Anschaffungszeitpunkt erfolgt. Dies führt zu erheblichen stillen Reserven (Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz Nr. 7.3.4.3.3). Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt hier dieselbe Rechtsauffassung wie das Rechnungsprüfungsamt. Sie wird jedoch, im Hinblick auf die Wesentlichkeitsgrenze auf die an sich erforderliche Berichtigung der Grundstücksbewertung 1975 bis 1989, verzichten.

- Der städtische Anteil am Stammkapital und an der Kapitalrücklage der Landesbank Baden-Württemberg mit 731 Mio. € wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Der Wert ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts in die Vermögensrechnung aufzunehmen (Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz Nr. 7.13.3.1). Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt eine andere Auffassung und begründet ihre Entscheidung wie folgt: „Die LHS hat die Geschäftsanteile an der LBBW im Rahmen eines tauschähnlichen Geschäfts erhalten, zahlungswirksame Anschaffungskosten sind nicht entstanden. Durch den Verzicht auf die Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode ist davon abgesehen worden, stille Reserven offen zu legen. Daher muss der in die Bilanz aufgenommene Wertansatz aus Sicht der überörtlichen Prüfung toleriert werden, auch wenn dadurch der Einblick in die Vermögenslage der LHS beeinträchtigt wird“.
- Für die Wohnungsbauförderung hat die LHS eine Rückstellung in Höhe von 23,2 Mio. € ausgewiesen. Die Rückstellung wurde vom Rechnungsprüfungsamt anerkannt (Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz Nr.8.3.5.8). Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung nicht gegeben sind.

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Prüfungsschwerpunkte bei der Rechnungslegung waren die Vollständigkeit, richtige Bewertung und Periodenabgrenzung sowie der Bilanzausweis.

Von den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen vier wesentlichen Prüfungsfeststellungen (vgl. Nr. 5.2, S. 103 Schlussbericht), die sich mit den Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt decken, wurden im vorliegenden korrigierten Jahresabschluss zwei berücksichtigt.

Die Prüfungsfeststellung, dass die in Höhe von 47,7 Mio. € pauschal gebildete Rückstellung für im Haushaltsjahr 2010 eingegangene (konsumtive) Verpflichtungen unzulässig ist, wurde dagegen nicht korrigiert (Schlussbericht 2010 Nr. 3.3.2.5.15).

Die Prüfungsfeststellung, dass die Zuführung zu der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung S 21 (zwischenzeitlich umgegliedert ins Eigenkapital als Rücklagenposition im Jahresabschluss 2010) - Mehrkosten Stufe 1 – in Höhe von 6,4 Mio. € unzulässig ist, wurde ebenfalls nicht korrigiert (Schlussbericht 2010 Nr. 3.3.2.5.8).

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat der Umgliederung von einer in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung in eine zweckgebundene Rücklage Bauvorhaben S 21 zur Absicherung der künftigen Kostenrisiken und zur Vermeidung der Belastungen künftiger Haushalte zugestimmt. Eine aufwandswirksame Zuführung zur Rücklage ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung jedoch nicht vereinbar. Eine Buchung als Ertrag oder Aufwand in der Ergebnisrechnung mit dem Ziel, die

Rücklagenposition zu erhöhen oder zu vermindern, ist nicht zulässig.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Vorgehensweise im Jahresabschluss 2010 tolerieren (Zuführung zur Rücklage sowie die Bildung der Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen). Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamts teilt, hat jedoch die Verwaltung künftig die Jahresabschlüsse dementsprechend zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen

- keine -

Beteiligte Stellen

Referat WFB

Vorliegende Anträge/Anfragen

- keine -

Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

1. Bericht zum Jahresabschluss 2010 der Stadtkämmerei
2. Schlussbericht 2010 zum Jahresabschluss 2010 des RPA
3. Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2010 des RPA
4. Teilprüfbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz der GPA